

Verordnung**des Bundesministeriums
der Justiz****Verordnung über das Schuldnerverzeichnis
(Schuldnerverzeichnisverordnung - SchuVVO)****A. Zielsetzung**

Die Verordnung ergeht in Ausführung der Ermächtigung in § 915 h der Zivilprozeßordnung, § 107 Absatz 2 Satz 2 der Konkursordnung, § 284 Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 der Abgabenordnung und in § 6 Absatz 1 Nr. 1 der Justizbeitreibungsordnung. Ihr Ziel ist es, das neugefaßte Recht des Schuldnerverzeichnisses praktisch anwendbar zu machen. Dabei war vorrangig der Schutz der Daten in und aus dem Schuldnerverzeichnis so auszugestalten, daß Mißbräuche möglichst ausgeschlossen sind, das Schuldnerverzeichnis aber seinem Sinn gemäß nutzbar ist, nämlich als Erkenntnisquelle über die Kreditwürdigkeit im Geschäftsverkehr. Besondere Beachtung fanden die Möglichkeiten und Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung.

B. Lösung

Die Verordnung schreibt den Inhalt des Schuldnerverzeichnisses vor. Sie bestimmt Inhalt und Bezug von Abdrucken und Listen sowie Aufbewahrungsmodalitäten, Löschungspflichten und Kontrollmöglichkeiten. Das Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zum Bezug der Abdrucke und Listen ist detailliert geregelt, ebenso wie die Erteilung von Einzelauskünften im automatisierten Abrufverfahren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Soweit die Justizhaushalte der Länder durch die Erteilung von Abdrucken, die Bewilligungsverfahren und Kontroll-, sowie Rücknahme- bzw. Widerrufsverfahren belastet werden, können diese durch Gebühren ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die von den Ländern festzusetzenden Gebühren sind noch nicht zu quantifizieren. Ihnen stehen überdies zu erwartende Einsparungen durch effizientere Möglichkeiten der Erlangung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis gegenüber.

12.10.94

R - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
der Justiz

Verordnung über das Schuldnerverzeichnis
(Schuldnerverzeichnisverordnung - SchuVVO)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (131) - 400 01 - Schu 1/94

Bonn, den 12. Oktober 1994

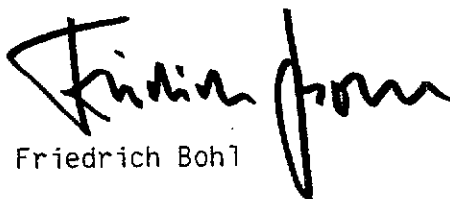
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung über das Schuldnerverzeichnis
(Schuldnerverzeichnisverordnung - SchuVVO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung über das Schuldnerverzeichnis
(Schuldnerverzeichnisverordnung - SchuVVO)

Auf Grund des § 915 h der Zivilprozeßordnung, der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) eingefügt worden ist, des § 107 Abs. 2 Satz 2 der Konkursordnung, der durch Artikel 2 Nr. 3 des oben genannten Gesetzes eingefügt worden ist, des § 284 Abs. 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 3 des oben genannten Gesetzes teils neugefaßt, teils geändert worden ist und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365:1 veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 4 des oben genannten Gesetzes geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Erster Abschnitt.

Das Schuldnerverzeichnis

§ 1 Inhalt des Schuldnerverzeichnisses

(1) In das Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 915 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung eingetragen:

1. die Bezeichnung des Schuldners wie in dem Titel, der dem Vollstreckungsverfahren zugrunde liegt;
2. das Geburtsdatum, soweit bekannt.
3. das Datum der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; das Datum der Anordnung der Haft gemäß § 901 der Zivilprozeßordnung; die Vollstreckung der Haft gemäß § 915 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozeßordnung;
4. das Aktenzeichen der Vollstreckungssache; die Bezeichnung des Vollstreckungsgerichts oder der Vollstreckungsbehörde.

932/94

(2) In das Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 107 Abs. 2 der Konkursordnung eingetragen:

1. die Bezeichnung des Schuldners wie in dem Beschluß, durch den der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 Abs. 1 der Konkursordnung abgewiesen wurde;
2. das Datum dieses Beschlusses;
3. die Bezeichnung des Gerichts, das diesen Beschluß erlassen hat; das Aktenzeichen der Konkursache.

(3) Vertreter des Schuldners werden nicht in das Schuldnerverzeichnis eingetragen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten der Bezeichnung des Schuldners in dem Titel nach Absatz 1 Nr. 1 oder dem Beschluß nach Absatz 2 Nr. 1 sind bei der Eintragung im Schuldnerverzeichnis zu berichtigen. Die Berichtigung ist kenntlich zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Bewilligungsverfahren

§ 2 Bewilligung als Voraussetzung des Bezugs von Abdrucken und der Erteilung von Listen

(1) Abdrucke aus Schuldnerverzeichnissen dürfen nur Inhabern einer Bewilligung nach den Vorschriften dieses Abschnitts erteilt werden.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 915 Abs. 2, 915 d Abs. 1 und 915 e Abs. 1 der Zivilprozeßordnung und dieser Verordnung erfüllt sind.

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller schuldhaft unrichtige Angaben macht,
2. Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Bewilligung gemäß § 8 widerrufen werden könnte,
3. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Antragstellers in bezug auf die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten begründen oder
4. dem Antragsteller oder einer Person, die im Auftrag des Antragstellers die aus dem Schuldnerverzeichnis zu beziehenden Daten verarbeitet oder nutzt, der Betrieb

eines Gewerbes untersagt ist.

(4) Die Bewilligung des Bezugs von Abdrucken berechtigt Kammern, die Abdrucke in Listen zusammenzufassen oder hiermit Dritte zu beauftragen und die Listen ihren Mitgliedern oder Mitgliedern anderer Kammern auf Antrag zum laufenden Bezug zu überlassen. Die Beauftragung Dritter und die Überlassung von Listen ist unzulässig, wenn bei dem Dritten oder den Listenbeziehern die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind oder Versagungsgründe des Absatzes 3 vorliegen.

§ 3 Zuständigkeit

Über Anträge nach § 915 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung entscheidet der Präsident des Amtsgerichts, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird. Ist das Amtsgericht nicht mit einem Präsidenten besetzt, so entscheidet der Präsident des Landgerichts. Ist durch Rechtsverordnung gemäß § 915 h Abs. 2 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung die Führung eines zentralen Schuldnerverzeichnisses bestimmt, so entscheidet der Präsident des Amtsgerichts, bei dem dieses geführt wird; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Antrag

(1) Der Antrag ist schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Präsidenten des Amts- oder Landgerichts anzubringen. Die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(2) Der Antrag muß die Angaben enthalten, aus denen sich das Vorliegen der in den §§ 915 Abs. 2 und 915 e Abs. 1 der Zivilprozeßordnung geforderten Voraussetzungen ergibt. Darüber hinaus muß er enthalten:

1. die Angabe von Wohn- oder Geschäftssitz des Antragstellers; die Angabe von Gewerbe- oder Handelsregistereintragung oder des ausgeübten Berufs;
2. die Angabe ob, wann, bei welchem Gericht und mit welchem Ergebnis bereits Anträge im Sinne dieses Abschnittes gestellt wurden;
3. die Erläuterung, in welcher der dem Gericht möglichen Formen die Abdrucke erteilt werden sollen;
4. die Erklärung, ob Listen gefertigt werden sollen;

5. die Erklärung, von wem die Listen gefertigt und an wen oder welchen Personenkreis diese weitergegeben werden sollen;
6. die Erklärung, ob Einzelauskünfte im automatisierten Abrufverfahren erteilt werden sollen.

§ 5 Speicherung von Daten des Antragstellers im Falle der Nichterteilung der Bewilligung

(1) Im Falle der Ablehnung oder Rücknahme des Antrages werden der Name des Antragstellers, das Datum des Antrages sowie die Angaben des Antragstellers nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 von der nach § 3 zuständigen Stelle erfaßt und aufbewahrt oder maschinell lesbar gespeichert. Diese Angaben dürfen nur dazu erhoben, verarbeitet und verwendet werden, Mehrfachanträge und Bewilligungshindernisse zu erkennen.

(2) Die Frist für die Aufbewahrung oder Speicherung beträgt drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde. Nach Ablauf der Frist sind die Angaben zu löschen.

§ 6 Bewilligung

(1) Die Bewilligung ist nur für und gegen den Antragsteller wirksam. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Gegenstand der Bewilligung ist die Entscheidung über den Antrag, Befristungen, Auflagen, Bedingungen, der Vorbehalt des Widerrufs und Ausschlüsse gemäß §§ 14 und 19 Abs. 3.

(3) Die Bewilligung enthält die Belehrung über die vom Begünstigten zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Zivilprozeßordnung und dieser Verordnung. In den Fällen des § 10 Abs. 4 Satz 1 ist weiterhin über die anzuwendenden Datenübertragungsregeln zu belehren. Auf § 8 ist gesondert hinzuweisen. Der Bewilligung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

(4) Die Bewilligung wird der nach den jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Aufsicht über den Betreuer der Abdrucke zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

§ 7 Befristungen, Auflagen und Bedingungen

(1) Die Bewilligung ist auf mindestens ein und höchstens sechs Jahre zu befristen.

(2) Zum Zwecke der Einhaltung der Vorschriften der §§ 915 Abs. 2, 915 a und 915 b, 915 d Abs. 2 und 3, 915 e bis 915 g der Zivilprozeßordnung, der anzuwendenden Vorschriften der Datenschutzgesetze und dieser Verordnung kann die Bewilligung mit

1. Bestimmungen, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird (Auflagen),
2. Bestimmungen, nach denen der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung),

ergehen.

§ 8 Widerruf und Rücknahme von Bewilligungen

(1) Für den Widerruf von Bewilligungen gilt § 49 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(2) Für die Rücknahme von Bewilligungen gilt § 48 Abs. 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) Über Widerruf und Rücknahme von Bewilligungen entscheidet die nach § 3 zuständige Stelle. Wenn die Bewilligung widerrufen oder zurückgenommen wird, ist die Entscheidung dem ehemaligen Inhaber der Bewilligung mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Entscheidung ist den Präsidenten der Gerichte, bei denen weitere Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zugunsten des ehemaligen Inhabers der Bewilligung gestellt wurden, mitzuteilen. Sind aus den Abdrucken Listen gefertigt und weitergegeben worden, so ist die rechtskräftige Entscheidung den Beziehern der Listen unter Hinweis auf ihre Pflichten nach Absatz 4 bekanntzugeben. Betrifft die Entscheidung eine Kammer, erfolgen die Mitteilungen nach Satz 3 durch diese, ansonsten durch das entscheidende Gericht. Benachrichtigungen nach Satz 4 erfolgen durch die betroffene Kammer.

(4) Ist eine Bewilligung rechtskräftig widerrufen oder zurückgenommen, so sind Abdrucke sowie daraus gefertigte Dateien, Listen und sonstige Aufzeichnungen unverzüglich ordnungsgemäß zu löschen oder zu vernichten. Der Bezieher der Abdrucke und die Inhaber von Listen können dazu durch Zwangsgeld angehalten werden. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Ist die Verhängung von Zwangsgeld untunlich oder erfolglos, so ist die Ersatzvornahme anzu-

ordnen.

Dritter Abschnitt.

Abdrucke und Listen

§ 9 Inhalt von Abdrucken

(1) Abdrucke werden als Vollabdruck oder als Teilabdruck erteilt. Der Vollabdruck enthält alle Eintragungen im Schuldnerverzeichnis. Der Teilabdruck enthält nur die in dem Antrag auf Bewilligung des Bezugs von Abdrucken bezeichneten Eintragungen im Schuldnerverzeichnis.

(2) An gut sichtbarer Stelle ist auf die sich aus den §§ 915 Abs. 2, 915 a und 915 b, 915 d bis 915 g der Zivilprozeßordnung ergebenden Pflichten des Inhabers von Abdrucken hinzuweisen. Dieser Hinweis kann den Abdrucken auch in Form eines Merkblattes beigelegt werden.

(3) Die Abdrucke dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten.

§ 10 Erteilung und Aufbewahrung von Abdrucken

(1) Die Abdrucke werden dem Bezieher in verschlossenem Umschlag gegen Empfangsnachweis übersandt oder auf Antrag ausgehändigt. Ersatzzustellung nach §§ 181, 182 und 186 der Zivilprozeßordnung sowie öffentliche Zustellung sind ausgeschlossen.

(2) Die Abdrucke dürfen, außer mit dem Merkblatt nach § 9 Abs. 2, nicht mit anderen Druckerzeugnissen verbunden werden.

(3) Der Inhaber der Bewilligung hat dafür Sorge zu tragen, daß ihm ausgehändigte oder übersandte Abdrucke

1. gesondert aufbewahrt werden,
2. bis zu ihrer Vernichtung jederzeit auffindbar sind und
3. gegen unbefugten Zugriff gesichert sind.

Satz 1 gilt auch für Vervielfältigungen und jede andere Form der Bearbeitung der Abdrucke, insbesondere zum Zwecke der Maschinenlesbarkeit der Abdrucke.

(4) Werden die Abdrucke gemäß § 915 d Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in maschinell lesbarer Form übermittelt, gelten die Datenübertragungsregeln der Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird. Darüber hin-

aus hat der Empfänger der Daten durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß die Anforderungen des Absatzes 3 auch bezüglich der übermittelten Daten erfüllt werden.

§ 11 Einstweiliger Ausschluß vom Bezug von Abdrucken

(1) Der Inhaber einer Bewilligung kann von dem Bezug von Abdrucken einstweilen ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine hinreichende Wahrscheinlichkeit begründen, daß die Bewilligung alsbald widerrufen wird.

(2) Über den einstweiligen Ausschluß entscheidet die nach § 3 zuständige Stelle. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen; § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend. Die Wirksamkeit der Entscheidung entfällt, wenn nicht binnen eines Monats ab Zustellung eine Entscheidung nach § 8 ergeht.

(3) Ein nach Absatz 2 Satz 3 unwirksam gewordener oder alsbald unwirksam werdender einstweiliger Ausschluß kann wiederholt erlassen werden, wenn während der Dauer der Wirksamkeit des zuerst erlassenen einstweiligen Ausschlusses ein Verfahren mit dem Ziel des Widerrufs der Bewilligung gemäß § 8 zwar eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurde. Die Gesamtdauer des einstweiligen Ausschlusses darf in einem Verfahren nicht mehr als drei Monate betragen. Für den wiederholten einstweiligen Ausschluß gelten im übrigen Absatz 1 und 2.

§ 12 Inhalt von Listen

(1) Listen sind Zusammenstellungen von Angaben aus einem oder mehreren Abdrucken. Die Aufnahme anderer Angaben als solchen aus rechtmäßig bezogenen Abdrucken oder die Verknüpfung mit anderen Angaben ist unzulässig.

(2) Die Zusammenstellung der Angaben erfolgt aufgrund von Merkmalen, die diesen Angaben gemeinsam sind und aufgrund derer sie aus den Abdrucken ausgewählt werden (Auswahlmerkmale) sowie aufgrund von Sortieranweisungen, nach denen die Angaben in den Listen zu ordnen sind (Ordnungsmerkmale). Auswahlmerkmale dürfen sich nur auf Eintragungen nach § 1 Abs. 1 und 2 beziehen.

(3) Listen müssen das Datum ihrer Erstellung tragen, den Ersteller benennen und mit Quellenangaben versehen sein. In den Listen ist an gut sichtbarer Stelle auf die sich aus den §§ 915

Abs. 2, 915 a und 915 b, 915 d bis 915 g der Zivilprozeßordnung ergebenden Pflichten des Beziehers von Listen hinzuweisen. § 9 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Listen dürfen keine weiteren Mitteilungen enthalten.

§ 13 Anfertigung, Erteilung und Verwendung von Listen

(1) Listen sind unverzüglich nach dem Eingang der Abdrucke zu erstellen und den Beziehern zu überlassen.

(2) Die Listen werden dem Bezieher in verschlossenem Umschlag gegen Empfangsnachweis übersandt oder persönlich ausgehändigt.

§ 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Ersteller der Listen hat die Anfertigung, die Auswahl- und Ordnungsmerkmale gemäß § 12 Abs. 2 und die Gerichte, von denen die zugrundeliegenden Abdrucke bezogen wurden, unverzüglich den Gerichten mitzuteilen, deren Abdrucke zur Erstellung der Listen verwendet wurden. Die Präsidenten dieser Gerichte prüfen die ihnen mitgeteilten Daten stichprobenartig und bei gegebenem Anlaß auf Verstöße gegen von ihnen erteilte Bewilligungen. Wurde eine Bewilligung nicht von einem Gericht nach Satz 1 erteilt, werden die Mitteilungen an die die Bewilligung erteilende Stelle weitergeleitet, die sodann nach Satz 2 verfährt. Werden bei der Prüfung keine Verstöße festgestellt oder die Mitteilungen nicht binnen sechs Monaten geprüft, sind die Mitteilungen unverzüglich zu vernichten. Andernfalls sind sie nach Abschluß von Maßnahmen nach den §§ 8 oder 11 zu vernichten.

§ 14 Ausschluß vom Bezug von Listen

(1) Ein Bezieher von Listen ist vom Bezug auszuschließen, wenn ihm die Bewilligung zum Bezug von Abdrucken zu versagen wäre. Ist der Ausschluß nicht bereits Gegenstand der einer Kammer erteilten Bewilligung zum Bezug von Abdrucken, entscheidet über den nachträglichen Ausschluß der Präsident des Gerichts, der die Bewilligung erteilt hat. Sind einer Kammer mehrere Bewilligungen erteilt worden, so ist für die Entscheidung der Präsident des örtlich dem Sitz der Kammer nächsten Gerichts, von dem eine Bewilligung erteilt wurde, zuständig. Ist nach Satz 3 der Präsident des Amtsgerichts und der Präsident des Landgerichts zuständig, entfällt die Zuständigkeit des Präsidenten des Amts-

gerichts.

(2) Die Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Sie ist der Kammer und von dieser, den Präsidenten der Gerichte, die weitere Bewilligungen zum Bezug von Abdrucken zugunsten der Kammer erteilt haben, mitzuteilen.

(3) Der nachträgliche Ausschluß wird mit der Rechtskraft der ihn anordnenden Entscheidung Gegenstand der Bewilligung der Kammer zum Bezug von Abdrucken; im Falle des Absatzes 1 Satz 3 wird er Gegenstand der Bewilligung, die von der entscheidenden Stelle erteilt wurde. Mit Rechtskraft der Entscheidung hat der Ausgeschlossene die ihm erteilten Listen der Kammer zurückzugeben, die deren Vollzähligkeit überprüft, Unregelmäßigkeiten der für die Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zuständigen Stelle meldet und die Listen sodann ordnungsgemäß vernichtet.

(4) Die Kammern sind verpflichtet, Tatsachen, die nahelegen, daß ein Bezieher von ihnen erstellter Listen vom Bezug auszuschließen ist, einer der nach Absatz 1 zuständigen Stellen mitzuteilen.

§ 15 Löschungen in Abdrucken und Listen

(1) Löschungen gemäß § 915 g Abs. 1 der Zivilprozeßordnung führen die Bezieher von Abdrucken und Listen sowie die Inhaber sonstiger Aufzeichnungen im Sinne von § 915 g Abs. 1 der Zivilprozeßordnung eigenverantwortlich durch.

(2) Löschungsmitteilungen gemäß § 915 g Abs. 2 der Zivilprozeßordnung werden in der gleichen Weise wie die zugrundeliegenden Abdrucke übermittelt. §§ 9 Abs. 3 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Kammern unterrichten die zur Umsetzung der Löschungsmitteilungen verpflichteten Listenbezieher in der Form, in der die zugrundeliegenden Listen erteilt werden. Kammern oder von ihnen gemäß § 915 e Abs. 3 der Zivilprozeßordnung beauftragte Dritte, die Listen ohne Einsatz von Techniken der automatisierten Datenverarbeitung erstellen, dürfen alle Listenbezieher unterrichten, die zu diesem Zeitpunkt Listen beziehen; davon ausgenommen sind die Listenbezieher, von denen die Kammer oder der beauftragte Dritte ohne unverhältnismäßigen Aufwand feststellen

können, daß ihnen die zu löschende Eintragung bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch eine Liste oder eine Auskunft der Kammer bekannt geworden ist.

(4) Löschungsmitteilungen nach Absatz 2 sind zu vernichten oder zu löschen, sobald sie umgesetzt sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Mitteilungen an die Listenbezieher nach Absatz 3.

§ 16 Kontrolle von Löschungen in Abdrucken und Listen

Werden öffentlichen Stellen Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß einer Löschungspflicht nach § 915 g der Zivilprozeßordnung nicht nachgekommen wurde, haben sie diese dem Amtsgericht mitzuteilen, bei dem das Schuldnerverzeichnis geführt wird, dem die zu löschende Eintragung entnommen wurde. Dieses legt die Angelegenheit der nach § 3 zuständigen Stelle vor, die Maßnahmen nach dieser Verordnung ergreifen und die zur Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zuständigen Stellen benachrichtigen kann.

Vierter Abschnitt.

Automatisiertes Abrufverfahren

§ 17 Einrichtung

(1) Bezieher von Abdrucken dürfen unter den Voraussetzungen des § 915 e Abs. 2 der Zivilprozeßordnung Einzelauskünfte aus den Abdrucken im automatisierten Abrufverfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erteilen.

(2) Im automatisierten Abrufverfahren dürfen nur die nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 in das Schuldnerverzeichnis aufzunehmenden Eintragungen übermittelt werden. Die Verknüpfung zu übermittelnder Daten mit anderen Daten ist nur zulässig, wenn

1. die Verknüpfung notwendig ist, um die Zwecke des § 915 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erreichen,
2. die Daten, mit denen die Daten aus dem Schuldnerverzeichnis verknüpft werden sollen, rechtmäßig und ausschließlich zu den in § 915 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung genannten Zwecken erhoben, verarbeitet und verwendet werden,

3. die Herkunft der Daten durch den Bezieher der Abdrucke nachgewiesen werden kann,
4. der Bezieher der Abdrucke auch bezüglich der Daten, mit denen die Daten aus dem Schuldnerverzeichnis verknüpft werden sollen, der Aufsicht nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe unterliegt, daß die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten auch dann von der Aufsichtsbehörde überprüft werden kann, wenn ihr keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Vorschrift über den Datenschutz verletzt ist und
5. der Bezieher der Abdrucke sicherstellt, daß der Empfänger der Auskunft nicht im Wege des Abrufs von mit Daten aus dem Schuldnerverzeichnis verknüpften Daten Kenntnis von Daten aus Schuldnerverzeichnissen erhält, ohne dazu berechtigt zu sein oder, ohne daß dies zur Erfüllung der Zwecke des § 915 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung notwendig ist.

(3) Für Anfragen im automatisierten Abrufverfahren dürfen nur Angaben verwendet werden, deren Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 1 Abs. 1 oder 2 zu erfolgen hätte.

§ 18 Ausgestaltung, insbesondere Protokollierung

(1) Der Bezieher von Abdrucken, der Einzelauskünfte im automatisierten Abrufverfahren erteilt (Auskunftsstelle), darf einen Abruf nur zulassen, wenn dessen Durchführung unter Verwendung von Benutzerkennung und Paßwort (Authentifikation) des zum Abruf Berechtigten (Abrufberechtigter) und einer davon unabhängigen, selbständigen Kennung des zum Abruf zugelassenen Endgerätes (Endgeräteerkennung) erfolgt. Ist der Abruf zulässig, wird die Auskunft im Wege des automatischen Rückrufs erteilt.

(2) Das Paßwort ist jeweils spätestens nach 120 Tagen zu ändern. Erfolgt die Änderung nicht rechtzeitig, ist durch ein selbsttätiges Verfahren sicherzustellen, daß mit dem Paßwort keine Abrufe mehr erfolgen können. Ein Paßwort darf nicht bereits an Abrufberechtigte derselben Auskunftsstelle vergeben sein oder gewesen sein, muß mindestens sechs Stellen lang sein und aus Buchstaben, Zahlen und Zeichen bestehen. Die Auskunftsstelle speichert die Paßwörter, die innerhalb der zurückliegenden drei Jahre benutzt wurden. Die Speicherung dient der

Kontrolle der Ordnungsgemäßheit der Paßwörter, insbesondere zur Vermeidung unzulässiger wiederholter oder mehrfacher Verwendung.

(3) Wird eine Benutzerkennung innerhalb von 120 Tagen nicht benutzt, ist sie umgehend zu sperren. Sie darf als Teil der Authentifikation erst wieder zugelassen werden, wenn die Berechtigung zum Abruf der Auskunftsstelle erneut nachgewiesen wurde.

(4) Die Auskunftsstelle hat durch ein selbsttätiges Verfahren zu gewährleisten, daß keine Abrufe erfolgen können, sobald die Benutzerkennung, das Paßwort oder die Endgeräteerkennung mehr als zweimal hintereinander unrichtig eingegeben wurde.

(5) Sind bei einem Abrufberechtigten mehrere Nutzer vorhanden, darf der Abrufberechtigte diesen den Zugang zum automatisierten Abrufverfahren nur unter Verwendung jeweils eigener Authentifikationen eröffnen. Sind bei einem Abrufberechtigten mehrere Endgeräte vorhanden, ist zusätzlich eine Endgeräteerkennung zu verwenden. Für die Authentifikation der Nutzer und die Endgeräteerkennung nach Satz 1 und 2 gelten die Absätze 2, 3 und 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auskunftsstelle der Abrufberechtigte und an die Stelle des Abrufberechtigten die Nutzer treten. Bei den von den Nutzern verwendeten Endgeräten hat der Abrufberechtigte durch geeignete technische Vorkehrungen sicherzustellen, daß eine Weiterverbreitung von Paßwörtern, Benutzer- oder Endgerätekennungen nicht möglich ist. Der Abrufberechtigte hat der Auskunftsstelle die Einhaltung der Vorschriften dieses Absatzes jederzeit auf Anforderung nachzuweisen und die gefertigten Protokolle zu diesem Zweck vorzulegen.

(6) Die Auskunftsstelle hat sicherzustellen, daß Abrufe selbsttätig aufgezeichnet werden, wobei

1. die bei der Durchführung der Abrufe verwendeten Daten,
2. der Tag und die Uhrzeit der Abrufe,
3. die Authentifikation und die Endgeräteerkennung und
4. die abgerufenen Daten

festgehalten werden und daß Abrufe bei nicht ordnungsgemäßer Aufzeichnung unterbrochen werden. Mindestens aufzuzeichnen sind

1. alle Abrufe in der Zeit von 20 bis 8 Uhr, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen oder außerhalb der normalen Geschäftszeit der Auskunftsstelle,

2. zehn Prozent der Abrufe der Abrufberechtigten, die innerhalb von 24 Stunden mehr als zehnmal abrufen,
3. zehn Prozent der nicht bereits nach Nr. 1 oder 2 aufzuzeichnenden Abrufe, die nach dem Zufallsprinzip auszuwählen sind,
4. alle Abrufe, bei denen datensicherheitsrelevante Ereignisse auftreten und
5. alle versuchten Abrufe, die unter Verwendung von fehlerhafter Authentifikation oder Endgeräteerkennung mehr als einmal vorgenommen werden.

Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Datenschutzkontrolle, insbesondere zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage sowie in gerichtlichen Verfahren verwendet werden. Sie sind nach drei Jahren zu löschen, es sei denn, sie werden noch bis zum Abschluß eines bereits eingeleiteten Verfahrens der Datenschutzkontrolle oder eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens benötigt.

(7) Zwischen der Auskunftsstelle und dem Abrufberechtigten kann vertraglich vereinbart werden, daß

1. das Paßwort und die Endgeräteerkennung abweichend von Absatz 1 nur beim Abrufberechtigten interne Zugangsvoraussetzungen zum Abrufverfahren sind;
2. die Paßwortspeicherung nach Absatz 2 vom Abrufberechtigten statt von der Auskunftsstelle durchgeführt wird;
3. die Abrufsperrung nach Absatz 4 bei mehr als zweimal hintereinander unrichtiger Eingabe von Paßwort oder Endgeräteerkennung durch ein selbsttätiges Verfahren beim Abrufberechtigten gewährleistet wird;
4. das Paßwort und die Endgeräteerkennung nach Absatz 6 beim Abrufberechtigten protokolliert werden.

Der Vertrag bedarf der Schriftform. In ihm muß sich der Abrufberechtigte verpflichten, seine Aufzeichnungen der Auskunftsstelle zu Kontrollzwecken und den Aufsichtsbehörden zu Zwecken des Datenschutzes jederzeit zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Ausschluß von der Abrufberechtigung

(1) Werden der Auskunftsstelle Tatsachen bekannt, die erkennen

lassen, daß

1. die abgerufenen Daten vom Abrufberechtigten nicht zu den in § 915 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung genannten Zwecken verwendet werden,
2. ein berechtigtes Interesse nach § 915 e Abs. 1 Buchstabe c der Zivilprozeßordnung bei dem Abrufberechtigten nicht vorliegt und dennoch wiederholt Daten abgerufen wurden,
3. die abgerufenen Daten vom Abrufberechtigten in unzulässiger Weise genutzt, insbesondere weitergegeben werden,
4. der Abrufberechtigte seinen Pflichten nach § 18 Abs. 5 nicht oder nicht hinreichend nachkommt,
5. der Abrufberechtigte vertraglichen Pflichten nach § 18 Abs. 7 nicht oder nicht hinreichend nachkommt oder
6. bei dem Abrufberechtigten aus sonstigen Gründen die Unzuverlässigkeit in bezug auf die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten begründet ist,

ist die Auskunftsstelle verpflichtet, dies der für sie nach den jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Nach dieser Anzeige kann der Abrufberechtigte die Erfüllung eines Vertrages mit der Auskunftstelle nicht mehr verlangen, soweit ihm dadurch der Zugang zu Daten aus einem Schuldnerverzeichnis ermöglicht wird.

(3) Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde fest, daß die Anzeige nach Absatz 1 begründet ist, teilt sie oder die Auskunftsstelle dies dem Präsidenten des Gerichts mit, der die Bewilligung zum Bezug von Abdrucken zugunsten der Auskunftsstelle erteilt hat. Liegen mehrere Bewilligungen vor, so ist die Mitteilung an den Präsidenten des örtlich dem Geschäftssitz der Auskunftsstelle nächsten Gerichts, von dem eine Bewilligung erteilt wurde, zu richten. § 14 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Aufgrund der Mitteilung entscheidet der Präsident des Gerichts über den Ausschluß des Auskunftsberechtigten von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren. Wird der Auskunftsberechtigte ausgeschlossen, so ist in der Entscheidung die Rückwirkung des Ausschlusses auf den Zeitpunkt der Anzeige nach Absatz 1 anzuordnen. Die Entscheidung ist dem Ausgeschlossenen mit

Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Sie ist der Auskunftsstelle, der Aufsichtsbehörde nach Satz 1 und den Präsidenten der Gerichte, die weitere Bewilligungen zum Bezug von Abdrucken zugunsten der Auskunftsstelle erteilt haben, mitzuteilen. Der Ausschluß wird mit der Rechtskraft der ihn anordnenden Entscheidung Bestandteil der Bewilligung der Auskunftsstelle zum Bezug von Abdrucken; im Falle des Satzes 2 wird er Gegenstand der Bewilligung, die von der entscheidenden Stelle erteilt wurde.

Fünfter Abschnitt.

Schlußvorschriften

§ 20 Rechtsweg

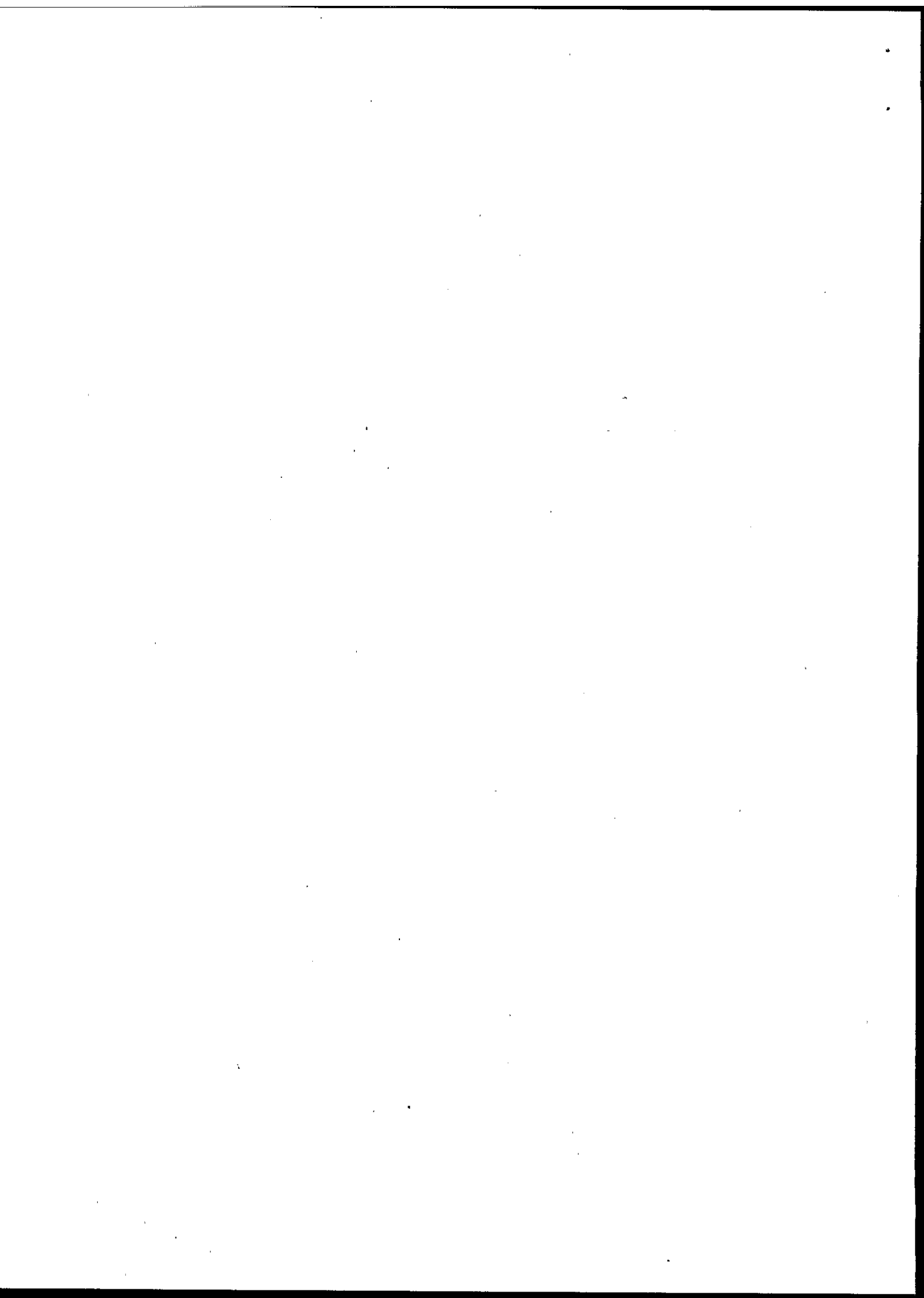
(1) In Ansehung von Entscheidungen des Präsidenten des Amtsgerichts oder des Präsidenten des Landgerichts nach dieser Verordnung finden die §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz Anwendung.

(2) Die Entscheidung über den Antrag, Befristungen, Auflagen, Bedingungen, der Vorbehalt des Widerrufs und Ausschlüsse gemäß §§ 14 und 19 Abs. 3, die gemäß § 6 Abs. 2 Gegenstand der Bewilligung sind, sind nicht isoliert anfechtbar und einklagbar.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Vorschriften des Bundesministers der Justiz über die Erteilung und die Entnahme von Abschriften oder Auszügen aus den Schuldnerverzeichnissen vom 1. August 1955 (BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1955) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.



BEGRÜNDUNG

A. Allgemeines

- I. Die Verordnung beruht auf der Ermächtigung in § 915 h Absatz 1 der Zivilprozeßordnung, § 107 Absatz 2 Satz 2 der Konkursordnung, § 284 Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 der Abgabenordnung und in § 6 Absatz 1 Nr. 1 der Justizbeitragsordnung, sämtlich in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis vom 15. Juli 1994 (BGBl I S. 1566). Sie ergänzt die in die Zivilprozeßordnung neu aufgenommenen Bestimmungen und ersetzt zugleich die Allgemeinen Vorschriften des Bundesministers der Justiz über die Erteilung und die Entnahme von Abschriften oder Auszügen aus den Schuldnerverzeichnissen vom 1. August 1955 (BANz. Nr. 156 vom 16. August 1955).
- II. Für den Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Soweit die Justizhaushalte der Länder durch die Erteilung von Abdrucken, die Bewilligungsverfahren und Kontroll-, sowie Rücknahme- bzw. Widerrufsverfahren belastet werden, können diese durch Gebühren ausgeglichen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die von den Ländern festzusetzenden Gebühren sind noch nicht zu quantifizieren. Ihnen stehen überdies zu erwartende Einsparungen durch effizientere Möglichkeiten der Erlangung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis gegenüber.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1

Die Vorschrift regelt den Inhalt des Schuldnerverzeichnisses, indem die aufzunehmenden Daten abschließend aufgezählt werden. Absatz 1 betrifft Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach § 915 Abs. 1 der ZPO. Zur Vereinfachung der Aufnahme der Daten in das Schuldnerverzeichnis wird in Nummer 1 auf die Bezeichnung des Schuldners in dem Titel abgestellt, der dem Vollstreckungsverfahren zugrunde liegt. Der Begriff "Bezeichnung" ist dabei der des § 313 Abs. 1 Nr. 1 der ZPO. Damit sind natürliche wie juristische Personen hinreichend genau identifizierbar. Angaben, die darüber hinausgehen, dürfen dementsprechend keinen Eingang in das Schuldnerverzeichnis finden, wie zum Beispiel solche, die nur aus dem Verfahrensstoff erklärbar sind wie "Vermieter", "Käufer" oder ähnliches. Enthält ein Titel derartige Angaben, sind sie nicht zu übernehmen, da sie nicht Teil der Bezeichnung i. S. d. § 313 Abs. 1 Nr. 1 der ZPO sind. Absatz 2 betrifft Eintragungen nach § 107 Abs. 2 der Konkursordnung, wobei der Begriff der "Bezeichnung" in Nummer 1 ebenfalls der des § 313 Abs. 1 Nr. 1 der ZPO ist. Absatz 3 beschränkt die Eintragung im Schuldnerverzeichnis auf den Schuldner selbst, was bei natürlichen und juristischen Personen für die Fälle des Absatzes 1 wie für die des Absatzes 2 gilt. Vertreter im Sinne dieser Vorschrift sind gesetzliche wie gewillkürte Vertreter und die Verwalter von Vermögen, z.B. der Nachlaßverwalter. Absatz 4 soll bei offenbaren Unrichtigkeiten im Sinne von § 319 Abs. 1 der ZPO die Perpetuierung und Verbreitung dieser Fehler verhindern.

§ 2

Absatz 1 bestimmt zwingend und abschließend die Bewilligung des

Bezugs von Abdrucken als Voraussetzung für den Bezug von Abdrucken.

Absatz 2 gibt den Anspruch auf Erteilung der Genehmigung bei Vorliegen der genannten gesetzlichen Voraussetzungen und der Voraussetzungen der Verordnung. Grundlegende gesetzliche Voraussetzung ist, daß die Informationen zu den in § 915 Abs. 2 der ZPO genannten Zwecken benötigt und verwendet werden. Nach § 915 d Abs. 1 ZPO muß ein Antrag gestellt werden und nach § 915 e Abs. 1 ZPO ist der Bezug von Abdrucken nur den dort genannten erlaubt. Die Voraussetzungen dieser Verordnung sind die des § 6.

Absatz 3 zählt abschließend die Versagungsgründe auf. Nach Nummer 1 ist die Bewilligung zu versagen, wenn der Antragsteller durch zumindest fahrlässig falsche Angaben diese zu erreichen sucht. Im Hinblick auf die erhöhte Sensibilität der betroffenen Daten muß der Verweigerungsgrund auch dann bestehen, wenn keine nachweisbaren Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Daten mißbräuchlich genutzt werden sollen.

Nach Nummer 2 ist die Bewilligung zu versagen, wenn Gründe für einen Widerruf nach § 10 gegeben sind. Solche Gründe sind (vgl. § 49 Abs. 2 VwVfG) z.B. das Bekanntwerden nachträglich eingetretener, die Erteilung der Bewilligung verbotender Tatsachen, die Nichterfüllung von Auflagen während des Bewilligungsverfahrens oder die Änderung von Rechtsvorschriften während des Bewilligungsverfahrens. Nummer 3 erfaßt alle Fälle, in denen die Unzuverlässigkeit des Antragstellers es nicht erlaubt, ihm personenbezogene Daten zu überlassen. Dieser Versagungsgrund erhält sein Hauptgewicht durch seine Anwendbarkeit im Rahmen von § 8 Abs. 1. Dieser verweist u.a. auf § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, der den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes zuläßt, wenn ein Anspruch auf Erlaß des entsprechenden Aktes aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen nicht (mehr) besteht. Sofern also ein Inhaber einer Bewilligung gegen seine Pflichten nach dieser Verordnung in einer Weise verstößt, die seine Unzuverlässigkeit im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 begründet, kann die ihm erteilte Bewilligung widerrufen werden. Derartige Pflichtverstöße dürften regelmäßig in Verstößen gegen §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 17 Abs. 2, 18 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 und 19 Abs. 1 zu sehen sein. § 2 Abs. 2 Nr. 4 schließt für einen Fall, in dem

die Überlassung sensibler Daten generell als untunlich anzusehen ist, die Erteilung der Bewilligung aus.

Absatz 4 stellt klar, wozu die Bewilligung Kammern berechtigt. Die Kammern prüfen bei der Beauftragung der Dritten und der Überlassung der Listen eigenverantwortlich, ob die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 bei den Dritten und den Listenbeziehern gegeben sind. Unterlaufen ihnen hierbei Fehler, so kann dies unbeschadet der Folgen für die Dritten oder die Listenbezieher auch zu Sanktionen gegenüber der Kammer führen.

§ 3

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung. Sie entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Vorschriften unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nach § 915 h Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

§ 4

Es wird der nach § 915 d Abs. 1 ZPO erforderliche Antrag in seinem Mindestgehalt geregelt.

Absatz 1 betrifft die formalen Erfordernisse des Antrages. Die Glaubhaftmachung nach Satz 2 erfolgt gemäß § 294 ZPO. Die auf Verlangen glaubhaft zumachenden Angaben sind die des Absatzes 2 Satz 1 und die des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und 2.

Die Angabe nach Absatz 2 Nr. 2 kann gegebenenfalls auch in pauschaler Form ausreichend sein, z. B.: "Anträge wurden am heutigen Tage bei allen schuldnerverzeichnisführenden Gerichten des Landes gestellt. Ergebnisse sind noch nicht bekannt." oder im Falle einer Antragstellung nach Ablauf der Befristung der vorhergehenden Bewilligung: "Anträge wurden bei den in dem Antrag vom genannten Gerichten mit den dort angegebenen Ergebnissen gestellt. Zwischenzeitlich sind folgende weitere Anträge mit nachfolgend genannten Ergebnissen gestellt worden: ...". Die hierdurch eröffnete Möglichkeit soll der Verfahrensvereinfachung dienen. Inwieweit solche Vereinfachungen zulässig sind,

muß die nach § 3 zuständige Stelle im Einzelfall entscheiden. Eine Pflicht, nach der Erteilung der Bewilligung andernorts gestellte Anträge oder deren Ergebnisse nachzumelden, statuiert die Vorschrift nicht.

Über die in § 4 genannten Angaben hinaus, werden die meisten Anträge Angaben darüber enthalten, ob Voll- oder Teilabdrucke gemäß § 9 Abs. 1 erteilt werden sollen und jeweils einzelfallbezogene Angaben, wie Mitteilungen gemäß § 14 Abs. 4.

§ 5

Die Antragsunterlagen werden bei Erteilung der Bewilligung nach den allgemeinen Regelungen für Verfahren der Justizverwaltung aufbewahrt. § 5 regelt die Speicherung bestimmter Daten des Antragstellers für den Fall, daß die Bewilligung nicht erteilt wird. Die Daten sind in Absatz 1 Satz 1 abschließend aufgeführt, Satz 2 benennt den Verwendungszweck. Darüberhinaus dürfen die gespeicherten Daten als Grundlage interner statistischer Auswertungen der Geschäftsabläufe, z.B. zur Berechnung von Arbeitsplatzbelastungen verwendet werden. Absatz 2 bestimmt die Aufbewahrungsfrist und die Löschungspflicht.

§ 6

Absatz 1 bestimmt die Personenbezogenheit der Bewilligung und entzieht sie der Kommerzialisierung. Absatz 2 benennt die möglichen einzelnen Komponenten der Bewilligung und stellt sie einander gleich, so daß nicht zwischen Haupt- und Nebenbestimmungen zu unterscheiden ist. Dies korrespondiert mit der Regelung des § 20 Abs. 2, der isolierte Rechtsmittel bezüglich einzelner Bewilligungskomponenten ausschließt. Absatz 3 enthält Belehrungs- und Hinweispflichten. Die Belehrung nach Satz 1 kann weitgehend durch Formulare erfolgen. Da eine ausführliche Belehrung über den Inhalt aller nach Satz 1 zu beachtenden Vorschriften einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde, reicht die Angabe der wesentlichen Normen aus, gegebenenfalls

ergänzt um Ausführungen, die in der Praxis als notwendig angesehen werden. Neben den jeweils relevanten Vorschriften des BDSG und der Landesdatenschutzgesetze ist hinzuweisen auf: die Zweckbindung nach § 915 Abs. 2 ZPO, die Pflicht zur vertraulichen Behandlung nach § 915 d Abs 2 ZPO, die Löschungs- und Vernichtungspflichten nach §§ 915 d Abs. 3, 915 f Abs. 3, 915 g i. V. m. 915 a ZPO, die Pflichten bei der Einzelauskunft nach § 915 b ZPO und folgende Vorschriften der SchuVVO: §§ 2 Abs. 4 Satz 2, 10 Abs. 3, 12 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 4, 15, 17 Abs. 2, 18 und 19 Abs. 1. Die Belehrung nach § 6 Abs. 3 Satz 2, der Hinweis nach Satz 3 und die Rechtsmittelbelehrung nach Satz 4 können ebenfalls durch Formulare erfolgen. Die Mitteilung nach Absatz 4 stellt sicher, daß die zuständige Aufsichtsbehörde Kenntnis von der Bewilligung erhält, auch wenn es der Inhaber der Bewilligung verabsäumen sollte, einer entsprechenden eigenen Mitteilungspflicht nachzukommen.

§ 7

Absatz 1 legt fest, daß die Bewilligung zu befristen ist. Das Mindestmaß von einem Jahr soll unzweckmäßige kürzere Befristungen ausschließen. Die Höchstfrist von sechs Jahren ermöglicht eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzbarkeit der Bewilligung und schafft durch die regelmäßige Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen bei jeder Neuerteilung ein wichtiges Kontrollinstrument. Absatz 2 sieht Auflagen und Bedingungen als Teil der Bewilligung vor, um die Einhaltung der Zwecke der gesetzlichen Regelung und dieser Verordnung zu gewährleisten. Erwägenswert sind beispielsweise Auflagen, durch die Erteilung von Auskünften an gemäß §§ 14 oder 19 Ausgeschlossene untersagt wird oder Bedingungen, die die Mitwirkung im Rahmen von Mitteilungspflichten genau bezeichnen. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung entsprechen die Legaldefinitionen in den Nummern 1 und 2 denen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 4 VwVfG.

§ 8

Während § 915 h ZPO den Begriff des Widerrufs untechnisch für alle Formen der Rückgängigmachung einer Bewilligung verwendet, unterscheidet die Verordnung im Hinblick auf die Bezugnahme auf das Verwaltungsverfahrensgesetz zwischen Widerruf und Rücknahme. Absatz 1 verweist für den Widerruf rechtmäßiger, Absatz 2 für die Rücknahme rechtswidriger Bewilligungen auf Teile des Verwaltungsverfahrensgesetzes und regelt damit die Gründe für Widerruf und Rücknahme sowie die Folgen, einschließlich eventueller Entschädigungsansprüche. Die Verweisung soll eine bundeseinheitliche Handhabung sicherstellen und den Rückgriff auf gefestigte Rechtsprechung zu den in Bezug genommenen Vorschriften ermöglichen. Gemäß Absatz 3 Satz 1 ist für Widerruf und Rücknahme die Bewilligungsbehörde zuständig. Die Sätze 2 bis 6 gelten nur für die Entscheidung auf Widerruf oder Rücknahme. Satz 2 stellt somit für andere Entscheidungen die Versendungsform frei. Nach Satz 3 wird die Entscheidung mitgeteilt, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist; ein entsprechender Vermerk ist in diesen Fällen zweckmäßig. Satz 4 betrifft dagegen nur die rechtskräftige Entscheidung. Satz 5 und 6 dienen der Entlastung der Gerichte von Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten. Absatz 4 legt die Löschungs- und Vernichtungspflicht fest und sieht die Verhängung von Zwangsgeld, hilfsweise die Anordnung der Ersatzvornahme vor.

§ 9

In Absatz 1 werden der Inhalt und die Formen von Abdrucken festgelegt. Der Vollabdruck ist die Form des Abdruckes, die regelmäßig zu Beginn des laufenden Bezugs erteilt wird. Als weitere Abdrucke im laufenden Bezug besteht die Möglichkeit des Bezugs von Teilabdrucken, die dann z.B. nur die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis enthalten, die seit der letzten Abdruckerteilung aufgenommen wurden. Dadurch wird neben einer Verringerung des Aufwandes bei der Erteilung und Verwendung der Abdrucke eine Möglichkeit der Kostenersparnis eröffnet. Absatz 2 enthält eine Hinweispflicht, der auch durch die Beifü-

gung eines Merkblattes entsprochen werden kann. Durch Absatz 3 sind die Regelungen der Absätze 1 und 2 abschließend.

§ 10

Die Absätze 1 bis 3 betreffen Abdrucke, die als Druckerzeugnisse abgegeben werden, Absatz 4 solche, die im Wege der elektronischen Datenübermittlung abgegeben werden. Durch Absatz 1 soll eine Abgabe der Abdrucke ausschließlich an den Berechtigten sichergestellt werden. Zulässig ist danach die Übersendung mit Zustellungsurkunde, als Einschreiben mit Rückschein, als verschlossener Brief gegen Empfangbekenntnis oder in jeder anderen Form, solange sie in verschlossenem Umschlag erfolgt und der Nachweis des Empfangs gewährleistet ist. Ebenso zulässig ist die persönliche Aushändigung gegen Empfangsnachweis. Absatz 2 dient der zusätzlichen Sicherung der Abdrucke, insbesondere gegen Verwechslung und Vermischung mit anderen Druckwerken. Absatz 3 regelt die Mindestanforderungen im Umgang mit den Abdrucken, die der Bezieher nach Erhalt der Abdrucke einzuhalten hat. Absatz 4 ersetzt die Absätze 1 und 2 durch die Bezugnahme auf die Datenübertragungsregeln für den Fall der elektronischen Übermittlung der Abdrucke, wobei auch hier die Mindestanforderungen gemäß Absatz 3 gelten.

§ 11

Die Vorschrift ermöglicht den einstweiligen Ausschluß eines Bewilligungsinhabers vom weiteren Bezug von Abdrucken. Dadurch kann zeitnah auf Mißbräuche der überlassenen Daten und andere Verstöße reagiert werden, so daß Schäden möglichst gering gehalten werden können. Der einstweilige Ausschluß ist regelmäßig die Vorstufe zum Widerruf der Bewilligung. Daher liegt die Entscheidungskompetenz ebenfalls bei der Bewilligungsbehörde (siehe §§ 8 und 3). Die Wirksamkeit der einstweiligen Maßnahme ist durch Absatz 2 Satz 3 grundsätzlich auf einen Monat begrenzt. Dies entspricht dem Charakter der Maßnahme, die nur vorläufig ist und wird im Normalfall keine Schwierigkeiten be-

reiten, da Voraussetzung des einstweiligen Ausschlusses nach Absatz 1 die hinreichend Wahrscheinlichkeit des Widerrufs der Bewilligung ist. In Fällen, in denen die Frist von einem Monat dennoch zu kurz ist, bietet Absatz 3 die Möglichkeit, den einstweiligen Ausschluß bis zu zweimal zu wiederholen. Absatz 3 Satz 3 stellt dabei sicher, daß auch bei der Wiederholung des Ausschlusses noch die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Widerrufs gemäß Absatz 1 zu bejahen ist; im übrigen bringt er die formalen Regelungen des Absatzes 2 zur Anwendung.

§ 12

Absatz 1 enthält in Satz 1 die Festlegung des Inhalts von Listen und damit die Beschreibung des Verhältnisses von Listen zu Abdrucken und in Satz 2 das Gebot, nur Daten aus rechtmäßig bezogenen Abdrucken zu verwenden sowie ein Verknüpfungsverbot. Die Legaldefinitionen in Absatz 2 geben die Grundzüge vor, wie Listen zu erstellen sind. Nach der Definition sind Auswahlmerkmale diejenigen Merkmale, die den Angaben gemeinsam sind, die aus Abdrucken in Listen aufzunehmen sind, und anhand derer sie aus Abdrucken ausgewählt werden (z.B.: Familienname "Mustermann"; Familienname "alle mit dem Buchstaben M beginnenden" und Datum der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung "innerhalb der letzten zwei Monate"). Ordnungsmerkmale sind Sortieranweisungen, nach denen die Angaben in den Listen geordnet werden (z.B.: "zeitlich absteigend"; "alphabetisch"). Satz 2 begrenzt die Auswahlmerkmale auf im Schuldnerverzeichnis eintragungsfähige Merkmale.

Die in Absatz 3 vorgeschriebenen Angaben von Erstellungsdatum und Quellen dienen dem Schutz der im Schuldnerverzeichnis eingetragenen, der Wahrung der Interessen der Listenbezieher an aktueller Information und der Kontrolle. Aus diesen Funktionen ergibt sich, daß das Erstellungsdatum das des Abschlusses der Redaktion der Liste ist, daß der zu benennende Ersteller der Liste der sie tatsächlich fertigende, also entweder die Kammer selbst, oder der von ihr gemäß § 915 e Abs. 3 ZPO beauftragte Dritte ist und daß die Gericht konkret zu bezeichnen sind (nicht: "In dieser Liste wurden Angaben der Amtsgerichte M und

N verwendet", sondern: "Die Angaben zu a, b, c wurden vom AG M mitgeteilt, die zu d, e, f vom AG N, ..."). Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 entsprechen § 9 Abs. 2 und 3.

§ 13

Absatz 1 dient dazu, die Aktualität der Listen zu gewährleisten und die Verwendung überalterter Abdrucke, die bereits Löschungspflichten unterliegen auszuschließen. Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 1, 2 und 3. Absatz 3 begründet eine Mitteilungspflicht des Listenerstellers gegenüber den Gerichten. Den Gerichten sind dabei Mitteilungen mit dem in Absatz 3 Satz 1 definierten Inhalt zu machen, Listen sind nicht zu übersenden. Eine lückenlose Prüfung der Mitteilung wird den Gerichten nicht auferlegt, da dies weder ihrem Auftrag entspräche, noch zu leisten wäre. Deshalb sieht Satz 2 nur eine stichprobenweise Überprüfung vor. Wenn allerdings Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten gegeben sind, ist eine vollständige Überprüfung nicht ausgeschlossen. Satz 3 betrifft die Fälle des § 3 Satz 2 und Satz 3 HS 2.

§ 14

Absatz 1 Satz 1 enthält die materiellen Voraussetzungen des Ausschlusses vom Bezug von Listen. Die Sätze 2 und 3 bestimmen die Zuständigkeit für den nachträglichen Ausschluß. Satz 4 betrifft den Fall, daß an einem Ort ein Landgericht, sowie ein Amtsgericht, das mit einem Präsidenten besetzt ist, bestehen. Absatz 2 Satz 1 schreibt die Zustellung der Entscheidung an den Bezieher der Listen vor, wenn er ausgeschlossen wird. Satz 2 regelt die Mitteilung der Entscheidung durch das Gericht an die Kammer und von dieser an weitere Bewilligungsstellen. Absatz 3 hat die Rechtsfolgen des Ausschlusses zum Gegenstand. Die in Absatz 4 statuierte Mitteilungspflicht der Kammer gilt für den Ausschluß bei Erteilung der Bewilligung des Bezugs von Abdrucken ebenso wie für den nachträglichen Ausschluß.

§ 15

Absatz 1 gilt für reguläre Löschungen in Listen nach §§ 915 g Abs. 1, 915 a Abs. 1 ZPO. Absatz 2 regelt die Löschungen in Listen bei vorzeitiger Löschung im Schuldnerverzeichnis gem. § 915 a Abs. 2 ZPO. Absatz 3 legt fest, wie die Unterrichtung der Listenbezieher nach § 915 g Abs. 2 Satz 2 ZPO zu erfolgen hat. Satz 1 geht davon aus, daß die Listen in der Regel unter Einsatz von Techniken der automatisierten Datenverarbeitung erstellt werden. In diesem Falle werden nur die tatsächlich zur Löschung verpflichteten Listenbezieher unterrichtet, also diejenigen, denen der zu löschende Eintrag durch eine Liste bekannt wurde. Dies ist wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der Fälle von Löschungen gemäß §§ 915 g Abs. 2, 915 a Abs. 2 ZPO in einem auf ADV gestützten Verfahren möglich und darüberhinaus zu verlangen, um zu vermeiden, daß eine Löschungsmitteilung an jemanden weitergegeben wird, ohne daß dafür ein Zweck im Sinne des § 915 Abs. 2 ZPO vorliegen kann. Satz 2 erlaubt eine Ausnahme für die Fälle, in denen die Prüfung, welche konkreten Listenbezieher zur Umsetzung der einzelnen Löschungsmitteilungen verpflichtet sind, einen Aufwand darstellen würde, der die Abgabe von Listen für die betroffenen Kammern verbieten würde.

§ 16

Möglichkeiten des Bekanntwerdens von Verstößen gegen Löschungspflichten sind in vielfältiger Weise gegeben. Beispielsweise können Abdrucke oder Listen in Altpapiersammlungen, als Verpackung u.a. auftauchen oder rechtswidrig weiterverwendet werden, z.B. als Nötigungsmittel. Wird dies einer öffentlichen Stelle bekannt, so greift die Pflicht nach § 16 ein.

§ 17

Nach § 915 e Abs. 2 Satz 4 ZPO ist die Erteilung von Einzel-

auskünften über in Abdrucken enthaltene Eintragungen im Schuldnerverzeichnis auch im automatisierten Abrufverfahren zulässig. § 17 Abs. 1 ist die Grundnorm der Verordnung für dieses Verfahren. Absatz 2 bestimmt die automatisiert abrufbaren Daten aus dem Schuldnerverzeichnis und verbietet eine Verknüpfung mit anderen Daten, sofern nicht die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 5 kumulativ erfüllt sind. Die Voraussetzungen der Nummern 1, 2 und 3 werden bei der derzeitigen Verknüpfungspraxis der bedeutenden Auskunftsteilen bereits erfüllt, die der Nummer 5 bedarf möglicherweise noch der Umsetzung. Die Voraussetzung der Nummer 4 kann da, wo sie nicht schon heute erfüllt ist, durch eine Unterwerfungserklärung erfüllt werden. Absatz 3 beschränkt die für die Anfragen im automatisierten Abrufverfahren verwendbaren Daten auf in das Schuldnerverzeichnis eintragbare Angaben.

§ 18

Die Absätze 1 bis 4 beschreiben die Ausgestaltung des Verfahrens im Verhältnis der Auskunftsstelle zum Abrufberechtigten, wobei Absatz 7 Modifikationen zuläßt. Absatz 5 beschreibt die Ausgestaltung im Verhältnis des Abrufberechtigten zu bei ihm vorhandenen Nutzern. Absatz 6 regelt die Protokollierung der Abrufe, wobei auch hier Absatz 7 Modifikationen zuläßt. Die Absätze 1 bis 6 legen Mindeststandards fest. Andere Ausgestaltungen, die diese Mindeststandards erfüllen und darüberhinaus eine erhöhte Verfahrenssicherheit und Verbesserungen des Datenschutzes bringen, sind dadurch nicht ausgeschlossen. Die Modifikationen, die Absatz 7 zuläßt, beziehen sich nur auf die in den Absätzen 1 bis 4 und 6 beschriebene Ausgestaltung des Verfahrens. Andere Ausgestaltungen dürfen nicht dazu führen, daß die Beschränkung der Modifikationsmöglichkeiten des Absatzes 7 umgangen wird.

§ 19

Eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum automatisierten Abrufverfahren durch die Abrufberechtigten ist nur durch eine Einbindung der Auskunftsstellen möglich. Diese

Einbindung erfolgt über die Anzeigepflicht der Auskunftsstellen nach Absatz 1. Die Auskunftsstellen werden auch ein gesteigertes eigenes Interesse an der Wahrnehmung dieser Pflicht haben. Zum einen dürften sie regelmäßig als unzuverlässig im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 anzusehen sein, wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen, was den Widerruf ihnen erteilter Bewilligungen zum Bezug von Abdrucken und damit wirtschaftliche Nachteile zur Folge hätte. Zum anderen hat die Anzeige selbst für die Auskunftsstelle keine wirtschaftlich negativen Folgen, da sie nach Absatz 2 von der Pflicht zur Auskunftserteilung frei wird, es ihr aber andererseits unbenommen ist, zu vereinbaren, daß im Falle der Notwendigkeit einer Anzeige nach Absatz 1 eine Vertragsstrafe verwirkt sein soll. Um die Auskunftsstelle dazu zu veranlassen, nach einer Anzeige von ihrem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, sieht Absatz 3 Satz 4 die Anordnung der Rückwirkung des Ausschlusses des Abrufberechtigten auf den Zeitpunkt der Anzeige vor. Würde also die Auskunftsstelle dem Abrufberechtigten noch nach der Anzeige Auskünfte erteilen, würde sie gegen eine ihr erteilte Bewilligung verstoßen, da der Ausschluß gemäß Absatz 3 Satz 7 Bestandteil der Bewilligung wird. Dies würde regelmäßig die Unzuverlässigkeit im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 indizieren, wenn nicht ohnehin gegen eine entsprechende Auflage verstoßen wurde. Beides hätte wiederum den Widerruf von Bewilligungen zur Folge, so daß auch hier ein wirtschaftliches Interesse der Auskunftsstellen an der Einhaltung der Vorschriften gegeben sein wird.

§ 20

Die Verfahren nach dieser Verordnung sind solche der Justizverwaltung. Deshalb sind gemäß Absatz 1 für Streitigkeiten in Bezug auf diese Verfahren die §§ 23 ff EGGVG anzuwenden, was auch im Hinblick auf eine erstrebenswerte Einheitlichkeit der Rechtsprechung sachdienlich erscheint. Dies gilt ferner wegen der in der Regel über den Einzelfall hinausgehenden grundsätzlichen Bedeutung und nicht zuletzt wegen oft erheblicher finanzieller Auswirkungen der zu entscheidenden Rechtsfragen. Absatz 2 verbietet isolierte Rechtsmittel in Bezug auf die Bewilli-

932/94

gung.

§ 21

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist der des vollständigen Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis.

25.11.94**Beschluß
des Bundesrates**

Verordnung über das Schuldnerverzeichnis (Schuldnerverzeichnisverordnung - SchuVVO)

Der Bundesrat hat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 4 Satz 2

§ 2 Abs. 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Überlassung von Listen ist unzulässig, wenn bei den Listenbeziehern die Voraussetzungen der §§ 915 Abs. 2, 915d Abs. 1 und 915e Abs. 1 Buchstabe c der Zivilprozeßordnung nicht erfüllt sind oder Versagungsgründe entsprechend Absatz 3 vorliegen."

Begründung:

Der bisherige § 2 Abs. 4 Satz 2 ist zu weit gefaßt.

Für die Zusammenfassung der Abdrucke in Listen durch einen für die Kammern in Auftragsdatenverarbeitung tätigen Dritten (die mit § 3 Abs. 9 Satz 2 am Ende BDSG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze nicht übereinstimmende Terminologie ist insoweit durch § 915e Abs. 3 Satz 1 ZPO vorgegeben) paßt weder die Verweisung auf Absatz 2 noch die auf Absatz 3. Vielmehr gelten hier die allgemeinen Bestimmungen über Auftragsdatenverarbeitung (vgl. § 11 BDSG und die entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze).

Für die Listenbezieher ist der Verweis auf Absatz 2 zu pauschal; von § 915e Abs. 1 ZPO kann nur der dortige Buchstabe c einschlägig werden (vgl. § 915f Abs. 1 Satz 2 ZPO).

2. Zu § 6 Abs. 4, § 16 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2

- a) In § 6 Abs. 4
ist das Wort "Aufsicht"
durch das Wort "Kontrolle"
und das Wort "Aufsichtsbehörde"
durch das Wort "Stelle"
zu ersetzen.
- b) In § 16 Satz 2
ist das Wort "Aufsicht"
durch das Wort "Kontrolle"
zu ersetzen.
- c) Dem § 19 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
"Diesen Ausschluß teilt sie der für sie für die Kontrolle der datenschutz-
rechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle mit."

Begründung:

Die Landesbeauftragten für den Datenschutz üben keine Aufsicht aus. Das Wort "Kontrolle" ist zur gemeinsamen Kennzeichnung ihrer Tätigkeit sowie der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich besser geeignet.

3. Zu § 10 Abs. 1 Satz 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

- " Ersatzzustellung nach § 181 und Zurücklassung nach § 186 der Zivilprozeßordnung sowie öffentliche Zustellung sind ausgeschlossen. "

Begründung:

Es besteht kein Bedürfnis, bei der Versendung der Abdrucke aus dem Schuldnerverzeichnis die Ersatzzustellung durch Niederlegung nach § 182 der Zivilprozeßordnung auszuschließen. Diese bietet jedenfalls keinen geringeren Schutz dagegen, daß der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses Unbefugten bekannt wird als die Formen der Überlassung, die in Absatz 1 Satz 1 zugelassen sind (Aushändigung an einen Mitarbeiter des Inhabers der Bewilligung). Die Post ist verpflichtet, ein bei ihr niedergelegtes Schriftstück ordnungsgemäß zu verwahren (drei Monate lang). Danach ist es an den Auftraggeber zurückzusenden. Ausgehändigt werden darf die Sendung nur dem Adressaten persönlich oder einer von ihm durch Empfangsvollmacht legitimierten Person.

Besteht danach kein Bedürfnis, die Ersatzzustellung durch Niederlegung auszuschließen, muß sie zugelassen werden, weil sie in der Praxis häufig vorkommt. Sonst besteht die Gefahr, daß die Zustellung unnötig (und kostenintensiv) wiederholt werden muß.

4. Zu § 11 Abs. 1 und 3

§ 11 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1
sind nach dem Wort "widerrufen"
die Wörter "oder zurückgenommen"
einzufügen.
- b) In Absatz 3 Satz 1
sind nach dem Wort "Widerrufs"
die Wörter "oder der Rücknahme"
einzufügen.

Begründung:

Ein einstweiliger Ausschluß vom Bezug von Abdrucken muß auch bei einer bevorstehenden Rücknahme der Bewilligung von Abdrucken möglich sein.

5. Zu § 13 Abs. 3

§ 13 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Den Gerichten steht kein Personal zur Verfügung, das die hier geforderte Prüfung vornehmen könnte. Der Streichung dieser Vorschrift bedarf es auch, weil sich aus einer unterlassenen Kontrolle eine Haftung des Justizfiskus ergeben könnte.

Auch datenschutzrechtlich ist die Kontrolle der Listenerstellung nicht geboten. Ob Listen gefertigt werden sollen, ist eine eigene Entscheidung der Kammern. Ein allgemeiner datenschutzrechtlicher Mindeststandard, der einer erstübermittelnden Behörde auch die Verantwortung für Folgeübermittlungen aufbürdet, läßt sich nicht feststellen.

6. Zu den §§ 14, 19 und
§ 6 Abs. 2

a) § 14 ist wie folgt zu fassen:

"§ 14

Ausschluß vom Bezug von Listen

(1) Die Kammern sind verpflichtet, einen Bezieher von Listen von deren Bezug auszuschließen, wenn diesem die Bewilligung zum Bezug von Abdrucken zu versagen wäre. Diesen Ausschluß teilen die Kammern ihren Aufsichtsbehörden mit.

(2) Die Aufsichtsbehörden der Kammern teilen Verstöße gegen Absatz 1 den Präsidenten der Gerichte mit, die Bewilligungen zum Bezug von Abdrucken zugunsten der Kammern erteilt haben.

(3) Bei Verstößen gegen Absatz 1 kann die Bewilligung zum Bezug von Abdrucken gemäß § 8 widerrufen werden."

b) § 19 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

Die Wörter "dies der für sie nach den jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen" sind durch die Wörter "den Abrufberechtigten vom Abrufverfahren auszuschließen" zu ersetzen.

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Aufsichtsbehörde teilt Verstöße gegen Absatz 1 den Präsidenten der Gerichte mit, die Bewilligungen zum Bezug von Abdrucken zugunsten der Auskunftsstelle erteilt haben."

cc) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Bei Verstößen gegen Absatz 1 kann die Bewilligung gemäß § 8 widerrufen werden."

Als Folge sind

in § 6 Abs. 2 das Komma nach dem Wort "Bedingungen" durch das Wort "und" zu ersetzen und die Wörter "und Ausschlüsse gemäß §§ 14 und 19 Abs. 3" zu streichen.

Begründung:

zu a):

Nach § 915 e Abs. 1 Buchstabe a ZPO i.d.F. des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) erhalten die Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern), Abdrucke aus den Schuldnerverzeichnissen der Gerichte. Nach § 915 e Abs. 3 ZPO i.d.F. des obengenannten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis dürfen die Kammern die Daten, die in den Abdrucken enthalten sind, in Listen zusammenfassen. Diese Listen dürfen nach § 915 f ZPO i.d.F. des obengenannten Gesetzes den Mitgliedern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden.

Nach § 915 h Abs. 1 Nr. 3 ZPO i.d.F. des obengenannten Gesetzes sind Vorschriften, die den Ausschluß vom Bezug von Abdrucken und Listen näher re-

geln, um die ordnungsgemäße Behandlung der Mitteilungen, den Schutz vor unbefugter Verwendung und die rechtzeitige Löschung von Eintragungen sicherzustellen, der vorliegenden Verordnung vorbehalten.

Während das Gesetz einen gestuften Datenfluß vom Gericht an die Kammern einerseits und von den Kammern zu den Endbeziehern andererseits vorsieht, soll nach § 14 der Verordnung der Ausschluß des Endbeziehers der Daten durch Bezug der Listen von den Kammern von den Präsidenten der Amts- und Landgerichte ausgesprochen werden. Dieser Durchgriff der Präsidenten der Amts- und Landgerichte gegenüber dem Endbezieher der Daten erscheint unpraktikabel und verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand für die Gerichte, der personell nicht zu bewältigen ist. Er setzt ein kompliziertes System von Benachrichtigungen voraus. Die datenschutzrechtliche Regelung über den Ausschluß vom Bezug von Listen soll vielmehr jeweils in der Ebene angesiedelt sein, in der die Datenweitergabe stattfindet. Der Ausschluß vom Bezug von Listen soll deshalb grundsätzlich durch die Kammern als Abdruckbezieher ausgesprochen werden. Lediglich bei Verstößen der Kammern gegen die Verpflichtung, unzuverlässige Listenbezieher vom Bezug der Listen auszuschließen, ist als Sanktion vom Präsidenten des Amts- oder Landgerichts die Bewilligung zum Bezug von Abdrucken zu widerrufen.

zu b):

Der Bezug der Daten im automatisierten Abrufverfahren ist ebenfalls gestuft ausgestaltet. Die Auskunftsstelle bezieht ihre Daten nach § 915 e Abs. 1 Buchstabe c ZPO i.d.F. des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) von den Gerichten, die die Schuldnerverzeichnisse führen. Der Abrufberechtigte erhält seine Informationen im automatisierten Abrufverfahren von der Auskunftsstelle.

Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ist der Abrufberechtigte vom automatisierten Abrufverfahren auszuschließen. Die datenschutzrechtliche Kontrolle sollte an den Stufen der Datenübermittlung anknüpfen. Dies ist durch § 19 Schuldnerverzeichnisverordnung in der vorgelegten Fassung nicht gewährleistet. Vielmehr sollen nach der vorgelegten Fassung die Präsidenten der Amts- oder Landgerichte gegenüber dem Endbezieher der Daten den Ausschluß aus dem automatisierten Abrufverfahren aussprechen. Dies ist unpraktikabel und gefährdet eine wirksame datenschutzrechtliche Kontrolle. Zudem setzt dies ein kompliziertes Mitteilungsverfahren voraus und belastet die Gerichte mit unnötigem Verwaltungsaufwand, der personell kaum zu bewältigen ist.

Deshalb sollte bei Verstößen der Abrufberechtigten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, der vorgeschlagenen Regelung zu § 14 folgend, kein Durchgriff der Präsidenten der Gerichte, die die Bewilligung erteilt haben, gegenüber dem Abrufberechtigten als Endabnehmer der Daten vorgesehen werden. Vielmehr sollte die Auskunftsstelle verpflichtet werden, selbst auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken. Die Auskunftsstelle dürfte daran ein erhebliches wirtschaftliches Interesse haben, um im Ernstfall einen Ausschluß vom Bezug der Abdrucke zu vermeiden.

7. Zu § 17 Abs. 2 Satz 2

§ 17 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 ist das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen.
- b) Nummer 4 ist zu streichen.
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

Begründung:

Die Verordnung übersieht, daß - wenn öffentliche Stellen Abdrucke beziehen (insbesondere § 915 e Abs. 1 Buchstabe a ZPO) - die Kontrolle durch den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Maßgabe der Landesdatenschutzgesetze erfolgt. Auch in bezug auf nicht-öffentliche Stellen ist die vorgelegte Vorschrift bedenklich. Mit der in der Verordnungsbegründung angesprochenen "Unterwerfungserklärung" würde sie sich bewußt über das in § 38 Abs. 1 und 2 BDSG bzw. in § 915e Abs. 4 Satz 1 ZPO geregelte Geflecht von Anlaß- und kontinuierlicher Aufsicht hinwegsetzen.

8. Zu § 18 Abs. 7 Satz 3

In § 18 Abs. 7 Satz 3 sind die Wörter "und den Aufsichtsbehörden zu Zwecken des Datenschutzes" zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist insoweit überflüssig. Eine hinreichende Überprüfung der Aufzeichnungen des Abrufberechtigten ist bereits durch § 915e Abs. 4 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und 4 BDSG bzw. durch die dem § 24 Abs. 4 Satz 1 und 2 BDSG entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze gewährleistet.

